

Energieeffizienz: Vorgaben und neue Entwicklungen

Stand: Dezember 2011



Inhalt

1	Allgemeines zum Thema Energieeffizienz aus österreichischer
	Sicht	1
1.1	Zahlen und Fakten	1
1.2	Instrumente, Zielbereiche und Maßnahmen im Effizienzbereich	4
2	Aktuelle Entwicklungen	6
2.1	Innerösterreichische Entwicklungen	6
	2.1.1 Energiestrategie Österreich	6
2.2	Energieeffizienz im internationalen Kontext	7
	2.2.1 Österreichische Position zum 20% Einsparungsziel der EU	8
	2.2.2 Europäischer Energieeffizienzplan	11
	2.2.3 Endenergieeffizienz-Richtlinie und ihre Auswirkungen für	
	Österreich	12
	• Erster Energieeffizienzaktionsplan Österreichs	14
	• Zweiter Energieeffizienzaktionsplan Österreichs	19
	• 15 a B-VG Vereinbarung	19
	• Freiwillige Vereinbarungen	21
3	Ausblick	22
3.1	Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur	
	Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG . und	
	2006/32/EG	22
	3.1.1 Zum gegenständlichen Richtlinienvorschlag zur	
	Energieeffizienz im Detail	22

1 Allgemeines zum Thema Energieeffizienz aus österreichischer Sicht

Die Senkung der Nachfrage nach Energie durch ihre sinnvolle Nutzung und durch die Verbesserung der Effizienz ihres Einsatzes ist eine der drei Hauptstrategien der österreichischen Energiepolitik neben der Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Forcierung erneuerbarer Energien.

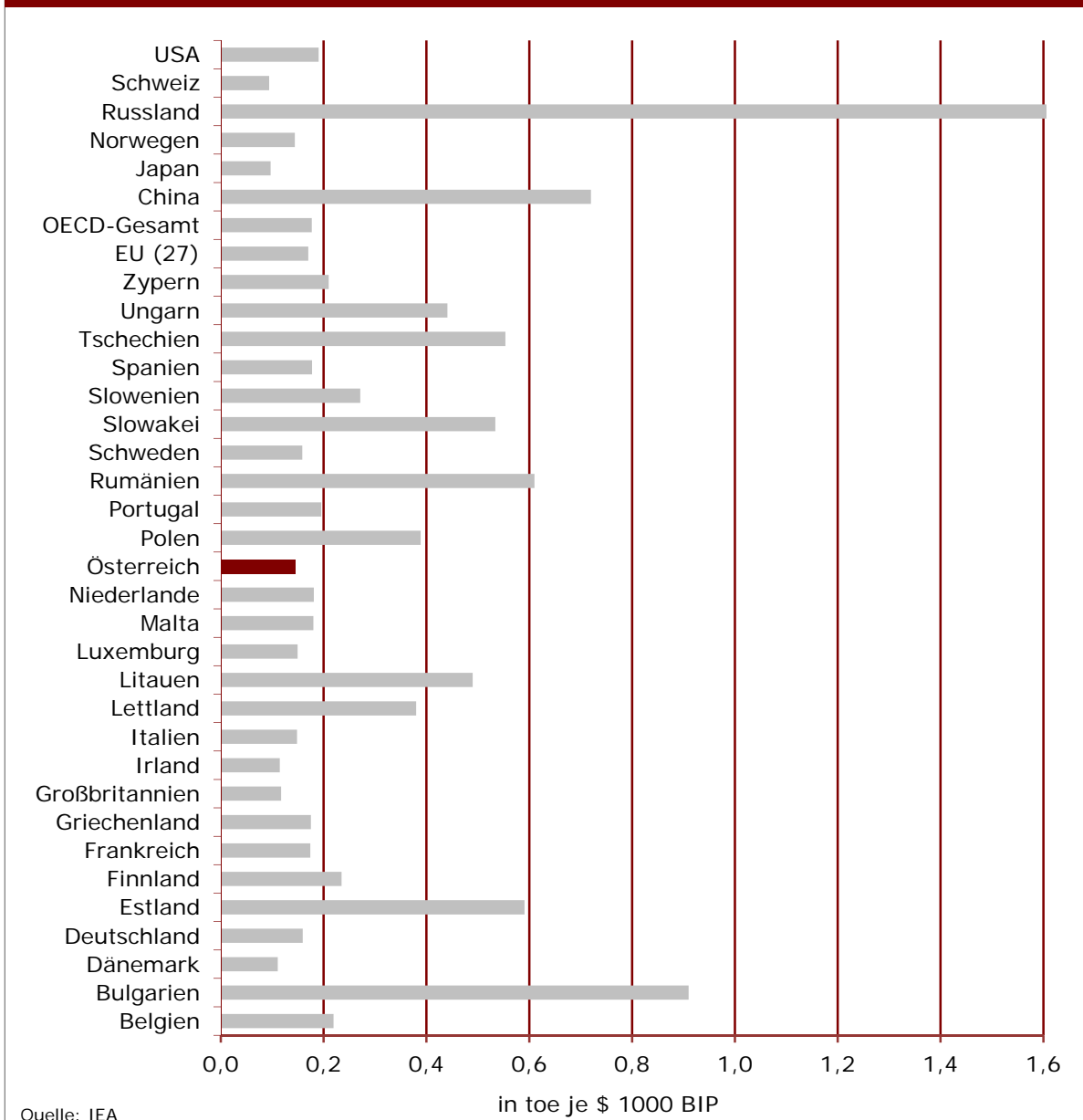
Die österreichische Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm die Entwicklung eines nachhaltigen Energiesystems als eine der zentralen Herausforderungen in den nächsten Jahren festgeschrieben. Die Steigerung der Energieeffizienz und der sparsame Einsatz von Energie sind für die Bundesregierung eines der wichtigsten Handlungsfelder in diesem Zusammenhang.

1.1 Zahlen und Fakten

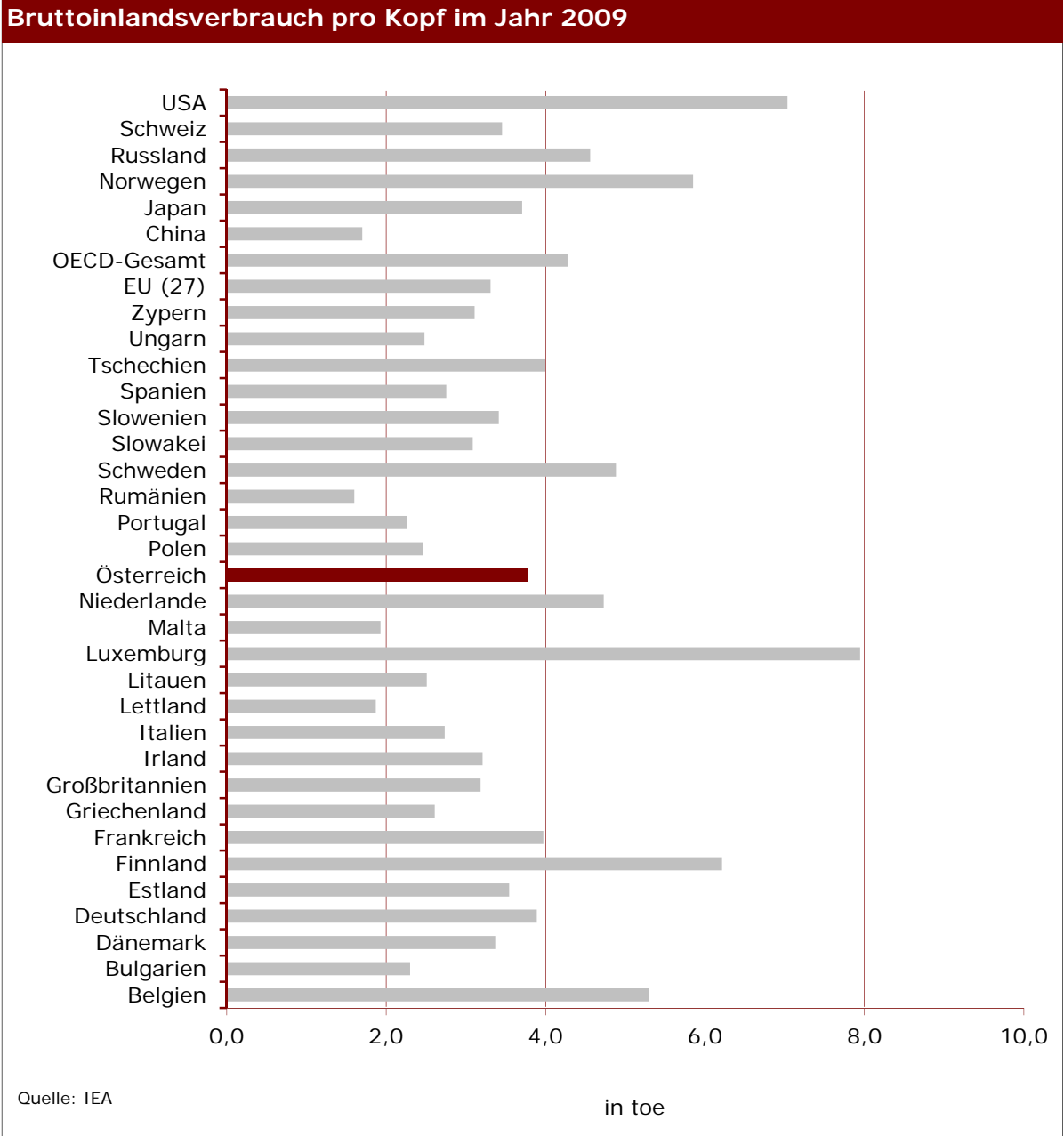
Durch die schon frühzeitig vorgenommene Ausrichtung der österreichischen Energiepolitik ist es im Laufe der vergangenen Jahrzehnte gelungen, die Energieeffizienz deutlich zu verbessern, sodass Österreich zu jenen Staaten zählt, die - gemessen an der Wirtschaftsleistung - Energie besonders sparsam nutzen. Im Jahr 2009 betrug der Gesamtenergieverbrauch pro US\$ 1.000 BIP (zu Preisen und Wechselkursen von 2000) in Österreich 0,1450 toe. Dieser Wert liegt deutlich unter dem Durchschnitt der OECD-Länder (0,1768 toe) und auch unter den Werten für die meisten EU-Mitgliedstaaten.

Im Zeitraum von 1973 bis 2010 ist die Gesamtintensität in Österreich um etwa 30,4 % gesunken. Diese Verbesserung der Energieintensität wäre noch ausgeprägter, würde als Grundlage das Bevölkerungswachstum zusätzlich für diesen Zeitraum herangezogen werden (nähere Informationen hierzu finden sich im 2. Nationalen Energieeffizienzaktionsplan der Republik Österreich 2011).

Bruttoinlandsverbrauch pro BIP im Jahr 2009



Eine weitere gängige Kennzahl für internationale Vergleiche ist der Gesamtenergieverbrauch pro Kopf. Mit einem Wert von 3,7854 toe im Jahr 2009 liegt Österreich auch unter dem Durchschnittswert der OECD (4,2761 toe).



V

1.2 Instrumente, Zielbereiche und Maßnahmen im Effizienzbereich

Energieeffizienzmaßnahmen tragen zur Erreichung der folgenden Zielsetzungen bei:

- Sicherheit der Versorgung mit Energie;
- Umweltverträglichkeit der Energieversorgung;
- wirtschaftlich effiziente Versorgung mit Energie;
- soziale Akzeptanz des Energieversorgungssystems.

Zusätzlich ergeben sich positive volkswirtschaftliche Effekte im Bereich des Außenhandels (geringere Energieimporte) und des Arbeitsmarktes (Arbeitsintensität von Energieeffizienzmaßnahmen).

Österreich setzt sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene eine Reihe von Instrumenten und Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zur Verbesserung der Energieeffizienz ein.

Nach ihrer Ausgestaltung können diese Maßnahmen in die folgenden Instrumentenkategorien unterteilt werden:

- Gestaltung des rechtlichen Rahmens (z. B. Minimeffizienzbestimmungen oder Bestimmungen über Energiebesteuerung),
- Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FT&D) sowie Förderung der Marktdurchdringung,
- Verbreitung von Informationen und
- Vergabe von Subventionen für die Umsetzung von geeigneten Maßnahmen.

Entsprechend ihrem konkreten Zuschnitt entfalten die Maßnahmen Wirkungen auf einen oder mehrere der folgenden Energieverbrauchssektoren:

- die Erzeugung, Umwandlung und Transport von Energie,
- Industrie,
- Verkehr,
- Haushalte und
- Dienstleistungen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über Instrumente und Zielbereiche sowie Beispiele für bereits bestehende Maßnahmen.

Instrumente, Zielbereiche und Beispiele für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz			
Gestaltung des rechtlichen Rahmens	Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FT&D)	Verbreitung von Information	Subventionen
<ul style="list-style-type: none"> • Energiebesteuerung • Bestimmungen betr. die Energieerzeugungsanlagen und Energienetze • Luftreinhaltebestimmungen für Kesselanlagen • Energieeffizienzstandards (z.B. Wärmedämmung) • Bestimmungen über die individuelle Heizkostenabrechnung • Innerstaatliche Umsetzung von EU-Richtlinien 	<ul style="list-style-type: none"> • FT&D-Aktivitäten des Bundes (Ministerien), der Bundesländer, der Universitäten und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen • FT&D-Aktivitäten der Wirtschaft • Energieforschungsgemeinschaft der österreichischen Elektrizitätswirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Energieberatungen des ÖEKV • Energie-Branchenkonzepte in einigen Bundesländern • Informationsaktivitäten der Autofahrerklubs • Kennzeichnung einiger Haushaltsgerätekategorien • Energieberatung diverser Organisationen in ganz Österreich • Energieausweis für Gebäude 	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltförderung des Bundes • diverse Förderungen des Bundes sowie der Bundesländer für Energieeffizienzmaßnahmen • Förderung des kombinierten Güterverkehrs im Rahmen des ERP-Fonds • Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung durch die Bundesländer • Energie- und Klimafonds

2 Aktuelle Entwicklungen

2.1 Innerösterreichische Entwicklungen

2.1.1 Energiestrategie Österreich

Österreich hat mit der 2010 veröffentlichten "Energiestrategie Österreich" nunmehr ein energie- und klimapolitisches Gesamtkonzept erarbeitet, das alle bereits bestehenden Zielsetzungen auf EU-Ebene berücksichtigt (Energie- und Klimapakete der Europäischen Union) und das die Basis für die längerfristige Ausgestaltung der österreichischen Energiepolitik bildet.

Die drei definierten Strategiesäulen lauten:

- Forcierung der Erneuerbaren Energien
- konsequente Steigerung der Energieeffizienz
- langfristige Sicherstellung der Energieversorgung der Gesellschaft und die damit in Verbindung stehenden Kosten und Umweltauswirkungen

Dadurch soll u.a. in Österreich der weitere nachhaltige Ausbau des Energiesystems zügig erfolgen, um die 20/20/20 Ziele der Europäischen Union zu realisieren. Für Österreich bedeutet dies im Detail:

- 34% Erneuerbaren-Anteil am Gesamtenergieverbrauch
- 16% CO₂-Reduktion gegenüber dem Niveau des Jahres 2005
- Stabilisierung des Endenergieverbrauchs auf dem Basisjahr 2005

Steigerung der Energieeffizienz

Ausgehend von den drei Strategiesäulen verfolgt die Energiestrategie Österreich vorrangig die Steigerung der Energieeffizienz. Als ein erster Schritt wurde daher in der Österreichischen Energiestrategie die Stabilisierung des Endenergieverbrauches des Basisjahres 2005 (1100PJ) für das Jahr 2020 beschlossen. Es wird somit eine Re-

duktion des Endenergieverbrauchs um 200 PJ, gegenüber einer Endenergieverbrauchsentwicklung ohne Umsetzung von Maßnahmen aus der Energiestrategie angestrebt.

Ausgehend von dieser Stabilisierung des Endenergieverbrauchs werden eine Reihe übergeordneter Maßnahmen in der Energiestrategie Österreich vorgeschlagen. Diese übergreifenden Maßnahmen reichen auch über das Energiesystem hinaus und stellen die Einbindung der gesamten Volkswirtschaft sicher.

2.2 Energieeffizienz im internationalen Kontext

Auch auf EU-Ebene kommt dem Bereich Energieeffizienz immer größere Bedeutung zu. Unter den Gesichtspunkten der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit einer neuen Energiepolitik für Europa stellt die Energieeffizienz eine Schlüsselmethode dar, um eine solche zu entwickeln. Jüngstes Beispiel der aktuellen energiepolitischen Diskussion auf diesem Gebiet ist der beschlossene Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergienutzung.

Von der Europäischen Kommission (EK) wurde daher am 21. Juni 2005 das Grünbuch zur Energieeffizienz "Weniger kann mehr sein" beschlossen, welches dazu beitragen soll, das lt. EK in zahlreichen Studien identifizierte EU-Energieeinsparpotential in Höhe von rd. 20% (bis zum Jahr 2020) in kosteneffektiver Weise einzusparen. Dies entspricht in monetärer Bewertung einem Betrag von etwa 60 Mrd. € jährlich.

Dieses Einsparpotential könnte schon zur Hälfte durch die vollständige Umsetzung der bestehenden Maßnahmen, insbesondere durch schon in Kraft getretene Richtlinien (z.B. Gebäudeeffizienz-Richtlinie, Endenergieeffizienz-Richtlinie) erreicht werden.

Auch beim Frühjahrsgipfel 2007 in Lissabon einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft auf ambitionierte aber noch nicht

verbindliche Energieeffizienzziele: Es wird eine Senkung des Energieverbrauchs in Höhe von 20 % bis 2020 - wie im Grünbuch zur Energieeffizienz aufgezeigt - angestrebt.

Auch anlässlich des Europäischen Rates am 17. Juni 2010 findet sich im Anhang 1 zu den Schlussfolgerungen nachfolgender Text:

"Die Treibhausgasemissionen sollen gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 um 20% verringert werden, der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch soll auf 20% steigen und **es wird eine Erhöhung der Energieeffizienz in Richtung 20% angestrebt.**"

2.2.1 Österreichische Position zum 20% Einsparungsziel der EU

Im gesamten Diskussionsprozess rund um die Festlegung von Energieeffizienz-Einsparzielen mit der Europäischen Kommission zeigt sich, dass die EK für ihre internen Berechnungen das PRIMES-Modell (basierend auf **Brutto**energieverbrauch) als Basis für allfällige Berechnungen von einzelnen Zielwerten für die MS heranziehen wird bzw. heranzieht.

Die EK legte im November 2010 erstmals ein Diskussionspaper vor, in welchem sie für jeden MS die Einsparungen auf Basis PRIMES 2007 vorlegt. Die EK hält allerdings gleichzeitig fest, dass die MS ebenfalls ihre eigenen Berechnungen für ein Einsparungsziel heranziehen können, wenn aufgezeigt wird, wie dieses innerstaatliche Ziel in das EU-Gesamtziel passt.

Aufgrund dieses Diskussionspapers der EK, welches für Österreich ein Einsparungsziel bis zum Jahr 2020 von 7,3 Mtoe ausweist, erfolgte nachfolgende Analyse der Österreichischen Situation:

Allgemeines

Aus österreichischer Sicht wäre grundsätzlich anzumerken, dass für die Umsetzung eines innerstaatlichen Energieeffizienzziels - insbesondere hinsichtlich der finanziellen Implikationen - jedenfalls der jeweilige österreichische Bundesfinanzrahmen gilt.

Eine Voraussetzung für die Steigerung der Energieeffizienz ist, dass sie die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Volkswirtschaft nicht beeinträchtigt. Bei Maßnahmen zu Erhöhung der Energieeffizienz soll deren Kosteneffizienz sichergestellt werden und sie sollen so gestaltet sein, dass damit Wachstumskräfte der österreichischen Volkswirtschaft insgesamt gestärkt werden und auch die soziale Verträglichkeit der jeweiligen Maßnahmen gewährleistet ist.

Energieeffizienzeinsparziel in Verbindung mit der Österreichischen Energiestrategie

In der Energiestrategie Österreichs wurden ambitionierte Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von ca. 200 PJ (Petajoule) festgeschrieben. Diese orientieren sich am energetischen **End**energieverbrauch und nicht am Bruttoinlandsverbrauch, in dem auch der nichtenergetische Endverbrauch enthalten wäre. In dieses akkordierte innerösterreichische Gesamtkonzept soll aus österreichischer Sicht grundsätzlich keine Änderung durch eine neue Zielsystematik eingeführt werden.

Energieeffizienzziel gemäß Energiestrategie Österreich im Detail:

Zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie Österreich wurde für das Jahr 2020 die Stabilisierung des **End**energieverbrauchs auf dem Niveau des Jahres 2005 beschlossen. Der Endenergieverbrauch betrug im Jahr 2005 1.118 PJ, im Jahr 2008 1.089 PJ und soll im Jahr 2020 1.100 PJ betragen.

Diese, in der Energiestrategie Österreich festgeschriebenen ca. 200 PJ, würden einem Wert von **4,78** Mtoe entsprechen.

Energieeffizienzziel gemäß Energiestrategie umgerechnet auf Bruttoinlandsverbrauch (Primärenergieverbrauch):

Bei Umsetzung der Energiestrategie Österreich würde sich der **Bruttoinlandsverbrauch** auf 1.365 PJ im Jahr 2020 belaufen, was gegenüber dem Referenzszenario (ohne zusätzlichen Maßnahmen; gemäß Berechnungen der AEA) eine Reduktion von rd. 300 PJ entspräche. Diese 300 PJ würden einem Einsparungswert von **7,16 Mtoe** entsprechen.

Zusammenfassende Darstellung	
Primärenergieeinsparung nach PRIMES 2007	7,30 Mtoe
Energiestrategie Österreich auf Basis Endenergieverbrauch	4,78 Mtoe
Energiestrategie Österreich auf Basis Bruttoinlandsverbrauch	7,16 Mtoe

Es zeigt sich, dass die umgerechneten Werte aus der Energiestrategie Österreich als auch der vorgestellten Zielvorgaben der EK nicht markant differieren.

Verbindliche versus indikative Ziele im Effizienzbereich

Nachfolgende Ausführungen stellen grundsätzlich **eine Verbindlicherklärung von Zielen für die Energieeffizienz** in Frage:

- Es besteht bereits jetzt ein Instrumentarium an verbindlichen Regeln und Zielsetzungen zur Treibhausgasreduktion. Im weiteren Sinne und in diesem Kontext ist die Reduktion des Kohlendioxids gleichzusetzen mit Energieeffizienzmaßnahmen. Das Emissionshandelsregime ist auf einen bestimmten Bereich der Wirtschaft begrenzt, nämlich Großemittenten, die auch über ein entsprechendes Instrumentarium zum Monitoring und zur finanziellen Bedienung des Emissionshandels verfügen. Darüber hinaus ist der Kontrollaufwand diesfalls gemessen am Effekt marginal im Vergleich

zu Bemühungen zur Erfassung von Kleinemittenten bis hin zu privaten Haushalten.

- Auch das übrige Instrumentarium (z. B. Mineralölsteuer, Energiesteuern auf Strom und Gas sowie Kohle) deckt Erfordernisse, die sich aufgrund der Treibhausgasrelevanz der einzelnen Energieträger ergeben, hinreichend auch im Lichte der Kostenwirksamkeit zur Emissionsreduktion ab.
- Letztlich aber ist eine tatsächlich alle Energieverbraucher treffende gerechte Erfassung und Weichenstellung zur zielgerichteten Emissionsminderung im gesamten volkswirtschaftlichen Umfeld nicht wirklich darstellbar. Zu groß sind die Einflussmöglichkeiten und damit -erfordernisse, zu tief die bürokratischen Notwendigkeiten, um ein verlässliches und zielgenaues Handeln der Politik zu erwirken.

2.2.2 Europäischer Energieeffizienzplan

Die Europäische Kommission hat am 8.3.2011 einen neuen Europäischen Energieeffizienzplan angenommen.

Ziel dieses Effizienzplans ist es, durch konkrete Maßnahmen bis 2020 Energieeinsparungen von 20% zu erzielen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Aktionsplan fördert die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors und schlägt eine verbindliche Zielvorgabe vor, um die Sanierung des öffentlichen Gebäudebestandes zu beschleunigen. Behörden sollten dazu verpflichtet werden, jährlich mindestens 3 % ihrer Gebäude zu sanieren. Darüber hinaus führt er im öffentlichen Auftragswesen Energieeffizienzkriterien ein.

- Er zielt ebenfalls darauf ab, bei privaten Gebäuden den Renovierungsprozess in Gang zu setzen und die Energieeffizienz von Geräten zu steigern.
- Er soll den Wirkungsgrad der Strom- und Wärmeerzeugung erhöhen.
- Er sieht Anforderungen an die Energieeffizienz von Industrieausrüstungen, eine verbesserte Unterrichtung von KMU und Energieaudits und Energiemanagementsysteme für Großunternehmen vor.
- Er legt seinen Schwerpunkt auf die Einführung intelligenter Netze und Zähler, die den Verbrauchern die zur Optimierung ihres Energieverbrauchs und zur Berechnung ihrer Energieeinsparungen notwendigen Informationen und Dienste liefern.

Die Kommission wird die Umsetzung des Aktionsplans überwachen und die darin angeführten Maßnahmen in einen Legislativvorschlag überführen.

Im Rahmen der neuen EU-2020-Steuerungsmechanismen wird sie im Frühjahr 2013 einen Fortschrittsbericht vorlegen. Sollte diese Überprüfung zeigen, dass die EU ihr Gesamtziel voraussichtlich nicht erreicht, wird die Kommission für 2020 rechtsverbindliche Zielvorgaben vorschlagen. Verbindliche Maßnahmen sollen Mitgliedstaaten, Unternehmen und Bürgern vorrangig dabei helfen, ihre Einsparziele zu erreichen und ihre Energiekosten zu senken.

2.2.3 Endenergieeffizienz-Richtlinie und ihre Auswirkungen für Österreich

Insbesondere der Endenergieeffizienz-Richtlinie (2006/32/EG) vom 5. April 2006, die am 14. März 2006 unter österreichischer Vorsitzführung formell verabschiedet wurde, kommt im Energieeffizienzbereich entscheidende Bedeutung zu.

Diese Richtlinie hat die Erhöhung der Effizienz der Endenergienutzung zum Ziel, das mit einer Reihe operationeller Maßnahmen verfolgt werden soll. Zweck der Richtlinie ist es, die Kostenwirksamkeit und Effizienz der Endenergienutzung in

den Mitgliedstaaten zu steigern. Dies soll durch die Bereitstellung der nötigen Zielvorgaben, Mechanismen und Anreize sowie des institutionellen, finanziellen und rechtlichen Rahmens zur Beseitigung vorhandener Markthindernisse und Marktunvollkommenheiten, die der effizienten Endenergienutzung entgegenstehen sowie durch die Entwicklung eines Markts für Energiedienstleistungen und für die Bereitstellung von Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen für Endverbraucher erfolgen.

Die Richtlinie enthält folgende Bestimmungen für die Kernbereiche:

- Artikel 4: Generelles Einsparziel
Indikatives Einsparungsziel mit einer Laufzeit von 9 Jahren von 9%.
- Artikel 5: Einsparziel für den öffentlichen Sektor
Vom MS festzulegende ambitionierte indikative Ziele sowie die Durchführung von maximal zwei verpflichtenden Maßnahmen.
- Artikel 6: Einbindung der Beteiligten in den EDL-Markt
Keine gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen.
- Artikel 14: Berichtspflichten/Energieeffizienz-Aktionspläne (EEAPs)
Erstellung von nationalen Energieeffizienz-Einsparplänen (3 Berichte über die gesamte Laufzeit der RL).
- Artikel 15: Benchmarking
Harmonisierte Energieeffizienz-Indikatoren und Benchmarks.

Das in dieser Richtlinie festgelegte Ziel, in den nächsten 9 Jahren in jedem EU-Mitgliedsstaat 9 % des in der Periode 2001 - 2005 durchschnittlichen jährlichen Endenergieverbrauchs einzusparen bedeutet für Österreich eine Einsparung von 80,4 PJ (als Zwischenziel wurde für das Jahr 2010 der Einsparungswert mit 17,9 PJ festgelegt) aufgrund des, gemäß Artikel 14 dieser Richtlinie, erstellten ersten Energieeffizienz-Aktionsplans, welcher von Österreich im Sommer 2007 an die Europäische Kommission übermittelt wurde.

Um diese Ziele entsprechend evaluieren zu können, wurden von der Österreichischen Energieagentur - im Auftrag des BMWFJ - Berechnungsmethoden für ein-

zelne Energieeffizienzmaßnahmen entwickelt. Diese Berechnungsmethoden sind zwischen Bund, Ländern und der betroffenen Branche abgestimmt und bilden die Grundlage für die Berechnungen der Einsparungen. Derzeit werden von den Bundesstellen, den Ländern und der betroffenen Branche in die auf Basis dieser Berechnungsmethoden neu geschaffene Datenbank die entsprechenden Daten eingegeben. Diese Daten werden entsprechend evaluiert und flossen in den 2. Energieeffizienz-Aktionsplan ein, welcher der Europäischen Kommission im Sommer 2011 übermittelt wurde.

Der letzte, gemäß dieser Endenergieeffizienz-Richtlinie zu erstellende 3. Energieeffizienz-Aktionsplan wäre der Europäischen Kommission bis Mitte 2014 vorzulegen.

Innerstaatlich wird diese Endenergieeffizienz-Richtlinie durch eine Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern und durch den Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen umgesetzt.

- **Erster Energieeffizienzaktionsplan Österreichs**

Der erste, gemäß dieser Richtlinie zu erstellende, Energieeffizienz-Aktionsplan wurde von Österreich - wie bereits erwähnt - an die Europäische Kommission übermittelt. Sein Hauptinhalt - die Festlegung des nationalen Endenergieeinsparziels und -zwischenziels - kann wie folgt dargestellt werden:

Die EU-Richtlinie 2006/32/EG (Energy Service Directive – **ESD**) schreibt in Art. 4 (2) vor: *„Im Hinblick auf den ersten gemäß Artikel 14 vorzulegenden Energieeffizienz-Aktionsplan (**EEAP**) legt jeder Mitgliedstaat für das dritte Jahr der Anwendung dieser Richtlinie einen nationalen Energieeinsparrichtwert als Zwischenziel und eine Übersicht über seine Strategie zur Erreichung der Zwischenziele und der generellen Richtwerte fest. Dieses Zwischenziel muss realistisch und mit dem ... generellen nationalen Energieeinsparrichtwert vereinbar sein.“¹*

¹ ABI. L 114 vom 27.4.2006, S. 69

Die Richtlinie war von den Mitgliedstaaten bis 17. Mai 2008 umzusetzen. Spätestens bis zum 30. Juni 2007 war der 1. EEAP, spätestens bis zum 30. Juni 2011 war der 2. EEAP bei der Kommission vorzulegen (welcher u.a. die Evaluierung der Erreichung des im 1. EEAP festgelegten Zwischenzieles enthält). Aufgrund dieses Zeitplans wird das Zwischenziel auf den 31.12. 2010 (und das generelle Ziel auf den 31.12.2016) bezogen.

Energieeinsparrichtwert 2016 – genereller nationaler Energieeinsparrichtwert

Der generelle nationale Energieeinsparrichtwert ist lt. ESD Art. 4 (1) gemäß den Vorschriften und der Methodik in Anhang I festzulegen und zu berechnen.

*„Zur **Berechnung eines jährlichen Durchschnittsverbrauchs** verwenden die Mitgliedstaaten den jährlichen inländischen Endenergieverbrauch **aller von dieser Richtlinie erfassten Energieverbraucher** in den letzten fünf Jahren vor Umsetzung dieser Richtlinie, für die amtliche Daten vorliegen. Dieser Endenergieverbrauch entspricht der Energiemenge, die während des Fünfjahreszeitraums an Endkunden verteilt oder verkauft wurde und zwar ohne Bereinigung nach Gradtagen, Struktur- oder Produktionsänderungen.*

Der nationale Energieeinsparrichtwert wird ausgehend von diesem jährlichen Durchschnittsverbrauch einmal berechnet; die als absoluter Wert ermittelte angestrebte Energieeinsparung gilt dann für die gesamte Geltungsdauer dieser Richtlinie.“

Für den **generellen nationalen Energieeinsparrichtwert** gilt Folgendes:

- *"Er beträgt 9 % des genannten jährlichen Durchschnittsverbrauchs;*
- *er wird nach dem neunten Jahr der Anwendung der Richtlinie (d.h. spätestens bis 17.05.2018) gemessen;*
- *er ergibt sich aus den kumulativen jährlichen Energieeinsparungen, die während des gesamten Neunjahreszeitraums der Anwendung der Richtlinie erzielt wurden;*

- er muss aufgrund von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen erreicht werden.“²

„Zum Vergleich der Energieeinsparungen und zur Umrechnung in vergleichbare Einheiten sind die **Umrechnungsfaktoren in Anhang II** zu verwenden, sofern nicht für die Verwendung anderer Umrechnungsfaktoren triftige Gründe vorliegen.“ (ESD Art. 4 (1)) „Der nationale Energieeinsparrichtwert wird in absoluten Zahlen in GWh oder einem Äquivalent angegeben und gemäß (Umrechnungstabelle in) Anhang II berechnet.“ (ESD Anhang I, Abs. 2)

Energieeinsparrichtwert 2010 – Zwischenziel

Hintergrund der Überlegungen zum Zwischenziel sind einerseits das generelle 9 %-Ziel, das es lt. ESD bis 2016 zu erreichen gilt (was Gegenstand des ersten Aktionsplans ist) und das darüber hinausgehende 20 %-Ziel, das 2020 erreicht werden soll (und nicht Gegenstand dieses Aktionsplans ist).³

Nationale Besonderheiten der Berechnung des jährlichen Durchschnittsverbrauchs an Endenergie 2001–2005

Datengrundlage:

Bei den letzten fünf Jahren vor Umsetzung der ESD, für die amtliche Daten vorliegen (und die zur Berechnung des jährlichen Durchschnittsverbrauchs dienen) handelt es sich in Österreich um die Jahre 2001 bis 2005.

Die Basis für die Bestimmung des Endenergieverbrauchs aller von der ESD erfassten Energieverbraucher in diesem Zeitraum bildet der Datenpool, den die

² ABI. L 114 vom 27.4.2006, S. 75

³ Das von der Europäischen Kommission (EK) angepeilte 20 %-Ziel bezieht sich auf die Einsparung von Primärenergie gegenüber einem definierten Referenz-Szenario. Bis 2020 soll es gelingen, den Primärenergieverbrauch gegenüber dieser Baseline zu vermindern. Da das 20 %-Ziel der EK nicht die gleiche Basis wie das 9 %-Ziel der EK hat, wurde das 20 %-Ziel zur Vereinfachung auf die gleiche Basis wie die ESD-Ziele gestellt.

Bundesanstalt Statistik Österreich im Rahmen der „Energiebilanz Österreich“ erhebt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des ersten Aktionsplans handelt es sich bei den Daten für das Kalenderjahr 2005 um (im November 2006) veröffentlichte, vorläufige Daten.

Festlegung des nationalen Energieeinsparrichtwertes und des Zwischenziels

Tabelle 1: Jährlicher Durchschnittsverbrauch und Einsparrichtwerte Österreichs.

in TJ	Ø 2001–2005	in TJ	Ø 2001–2005
Eisen- und Stahlerzeugung	7.495	Steinkohle	1.812
Chemie und Petrochemie	17.806	Braunkohle	955
Nicht Eisen Metalle	5.749	Braunkohlenbriketts	1.239
Steine und Erden, Glas	13.585	Brenntorf	4
Fahrzeugbau	9.172	Koks	4.417
Maschinenbau	17.231	Benzin	89.644
Bergbau	6.090	Leucht- und Flugpetroleum	0
Nahrungs- und Genussmittel, Tabak	18.588	Dieselmotortreibstoff	236.268
Papier und Druck	14.086	Gasöl für Heizzwecke	78.570
Holzverarbeitung	12.419	Heizöl	23.299
Bauwesen	37.720	Flüssiggas	7.607
Textil und Leder	4.907	Sonst. Prod. der Erdölverarb.	0
Sonst. Produzierender Sektor	8.153	Naturgas	139.233
Eisenbahn	9.014	Gichtgas	0
Sonstiger Landverkehr	271.870	Kokereigas	0
Transport in Rohrfernleitungen	0	Brennbare Abfälle	4.514
Binnenschifffahrt	346	Brennholz	63.364
Flugverkehr	0	Biogene Brenn- u. Treibstoffe	26.846
Öffentliche und Private Dienstleistungen	140.685	Umgebungswärme	8.120
Private Haushalte	273.933	Fernwärme	48.734
Landwirtschaft	24.558	Elektrische Energie	158.781
jährlicher Durchschnittsverbrauch	893.406	jährlicher Durchschnittsverbrauch	893.406
in TJ			
Energieeinsparrichtwert 2016 (9 % des jährlichen Durchschnittsverbrauchs)			80.407
Nationaler, genereller Energieeinsparrichtwert			80.400
in TJ			
Zwischenziel 2010 (2 % des jährlichen Durchschnittsverbrauchs)			17.868
Nationales Zwischenziel			17.900

Als nationaler, genereller Energieeinsparrichtwert wurden im ersten Energieeffizienz-Aktionsplan für Österreich 80,4 PJ, als Zwischenziel werden 17,9 PJ festgelegt.

- **Zweiter Energieeffizienzaktionsplan Österreichs**

Termingerecht konnte der Europäischen Kommission im Sommer 2011 der inner-österreichisch akkordierte 2. Energieeffizienzaktionsplan übermittelt werden. In diesem zeigt sich, dass das Zwischenziel für das Jahr 2010 in Höhe von 17,9 PJ deutlich übertroffen werden konnte, da die kalkulatorischen Einsparungen aus den gemeldeten Maßnahmen bei rd. 49,4 PJ liegen.

Als österreichisches Novum gilt bei der innerstaatlichen Umsetzung dieser Endenergieeffizienz-Richtlinie auch der Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen (Details siehe Punkt freiwillige Vereinbarungen). Diese freiwilligen Vereinbarungen sind ein äußerst bedeutender und zukunftsweisender Schritt, in dessen Rahmen die Unternehmen der Energiewirtschaft Einsparungen in Höhe von knapp 3 PJ (entspricht rd. 832 GWh) erreichen konnten.

- **15 a B-VG Vereinbarung**

Die Zuständigkeiten zur Umsetzung dieser Endenergieeffizienz-Richtlinie sind, da Energieeffizienz und Energiesparen – soweit sie nicht einer ausdrücklichen Bundeskompetenzmaterie wie zB dem Verkehrswesen oder dem Elektrizitätswesen zugewiesen werden können – nach Art. 15 Abs. 1 B-VG grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fallen, auf Bund und Länder aufgeteilt.

Vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend wurde nach Verhandlungen mit den Ländern sowie den zuständigen Bundesministerien ein Entwurf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG ausgearbeitet und einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt, welche vom Plenum des Nationalrats vom 9. Juli 2010 von diesem verabschiedet wurde.

Inhalt dieser 15a-Vereinbarung ist die Koordination und Harmonisierung aller in den Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Länder fallenden Maßnahmen auf

dem Gebiet der Energieeffizienz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG. Darunter fallen vor allem die Konkretisierung des österreichischen Energieeinsparwertes, die Festlegung der Mess- und Prüfmethoden für die Bewertung von Energieeinsparungen, die Schaffung einer Grundlage für die von Bund und Ländern gemeinsam erstellten Energieeffizienz-Aktionspläne und deren Übermittlung an die Europäische Kommission, die Festlegung von Aufsichts- und Kontrollmechanismen zur Umsetzung der Energieeffizienz-Aktionspläne, die Beachtung von Energieeffizienzkriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Vorbildwirkung des öffentlichen Sektors bei der Wahrnehmung der Endenergieeffizienz.

Die Inhalte der 15a-Vereinbarung sind wie folgt zusammengefasst:

1. Festlegung des österreichischen Energieeinsparwertes auf 80,4 PJ bis Ende 2016
2. Festlegung des Zwischenziels von 17,9 PJ bis Ende 2010
3. Festlegung der Mess- und Prüfmethoden für die Bewertung von Energieeinsparungen
4. Schaffung einer Grundlage für die gemeinsame Erstellung der Energieeffizienz-Aktionspläne durch Bund und Länder und deren Übermittlung an die Europäische Kommission
5. Festlegung von Aufsichts- und Kontrollmechanismen zur Umsetzung der Energieeffizienz-Aktionspläne
6. Beachtung von Energieeffizienzkriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
7. Information über finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen für Energieeffizienzmaßnahmen
8. Verankerung des Abschlusses von freiwilligen Vereinbarungen über Energiedienstleistungen und Energieeinsparungen zwischen dem Bund und Energieverteilern, Verteilernetzbetreibern und Energieeinzelhandelsunternehmen
9. Festlegung, dass Bund und Ländern gemäß der Kompetenzverteilung zur Erlassung jener Vorschriften verpflichtet sind, die zur Erreichung des Energieeinsparziels erforderlich sind

Auf Basis dieser 15a-Vereinbarung über Endenergieeffizienz besteht die Verpflichtung von Bund und Ländern zur Erlassung jener Vorschriften, die zur Umsetzung der Richtlinie, insbesondere zur Erreichung des nationalen Energieeinsparrichtwertes, erforderlich sind.

- **Freiwillige Vereinbarungen**

In Entsprechung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen wurden zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und den Verbänden der Elektrizitätswirtschaft, der Gas- und Wärmewirtschaft sowie der Mineralölindustrie und des Energiehandels **freiwillige Vereinbarungen** abgeschlossen, in welchen sich die jeweiligen Unternehmen zu weitergehenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Energieeffizienz verpflichten. Die Verhandlungen hierzu wurden vom April 2007 bis November 2009 parallel zu den Gesprächen mit den Ländern geführt.

Diese Freiwilligen Vereinbarungen wurden jeweils Ende November 2009 unterfertigt und verpflichten die vier Verbände zu Energieeinsparungen von über 3000 GWh bis Ende 2016.

Im Detail verpflichten sich die einzelnen Fachverbände nachfolgende Energieeinsparungen bis 31.12.2016 zu erreichen:

Mineralölindustrie und Energiehandel:	2.100 GWh
Gas- und Wärmewirtschaft:	500 GWh
Elektrizitätswirtschaft:	420 GWh

3 Ausblick

3.1 Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2020 20% ihres Primärenergieverbrauchs einzusparen und hat dieses Ziel zu einem der fünf vorrangigen Ziele der Strategie Europa 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum gemacht.

Um im Bereich der Energieeffizienz neue Impulse zu setzen, hat die Europäische Kommission am 8. März 2011 einen neuen Energieeffizienzplan (siehe Kapitel 2.2.2.) mit Maßnahmen für weitere Einsparungen bei der Energieversorgung und -nutzung vorgelegt.

Mit diesem vorliegenden Richtlinienentwurf werden bestimmte Aspekte des Energieeffizienzplans der EK in verbindliche Maßnahmen überführt. Hauptzweck des Vorschlags ist es, einen erheblichen Beitrag zur Erreichung des EU-Energieeffizienzziels für 2020 zu leisten.

3.1.1 Zum gegenständlichen Richtlinienvorschlag zur Energieeffizienz im Detail

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2020 20% ihres Primärenergieverbrauchs einzusparen und hat dieses Ziel zu einem der fünf vorrangigen Ziele der Strategie Europa 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum gemacht.

Um im Bereich der Energieeffizienz neue Impulse zu setzen, hat die Europäische Kommission am 8. März 2011 einen neuen Energieeffizienzplan (siehe Punkt 3.7) mit Maßnahmen für weitere Einsparungen bei der Energieversorgung und -nutzung vorgelegt.

Mit diesem vorliegenden Richtlinienentwurf werden bestimmte Aspekte des Energieeffizienzplans der EK in verbindliche Maßnahmen überführt. Hauptzweck des Vorschlags ist es, einen erheblichen Beitrag zur Erreichung des EU-Energieeffizienzziels für 2020 zu leisten.

Das explizite Ziel der Richtlinie ist im Artikel 3 festgelegt. Demnach sollen Mitgliedstaaten ein nationales Energieeffizienzziel festlegen, das als absoluter Wert des Primärenergieverbrauchs im Jahr 2020 ausgedrückt wird.

Weiters wäre gemäß Artikel 4 sicherzustellen, dass ab 1.1.2014 mindestens 3 % der Bruttogrundfläche von im Besitz öffentlicher Einrichtungen befindlicher Gebäude auf den gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandard (nach Artikel 4 Gebäuderichtlinie) renoviert werden. Dadurch soll der Vorbildwirkung des öffentlichen Sektors größere Bedeutung zukommen.

Gemäß Artikel 6 hat jedes Mitgliedsland ein Energieeinsparverpflichtungssystem einzuführen:

- Entweder alle Energieverteiler oder alle Energielieferanten, die auf dem Gebiet des Mitgliedstaates tätig sind, sollen jährlich Energieeinsparungen in Höhe von 1,5% ihrer verkauften Energiemenge des Vorjahres an Endkunden in den Mitgliedstaaten - ohne Energie für Verkehr - bei den Endkunden erzielen.
- Alternativ zu dem Einsparverpflichtungssystem können Mitgliedstaaten alternative Maßnahmen zur Energieeinsparung bei Endkunden setzen (z. B. durch den Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen). Die Menge an eingesparter Energie muss aber den 1,5% Einsparverpflichtungsziel entsprechen. Bis 1.1.2013 müssen der Kommission diese alternativen Maßnahmen gemeldet werden. Weiters sind auf nationaler Ebene Strafen (Sanktionen

bei Nichteinhalten) zu definierten, welche der Europäischen Kommission zu übermitteln sind.

Ferner wird im Artikel 10 die Förderung der Energieeffizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung geregelt.

Bisher stattgefundenen Arbeiten und Ausblick

Im Juli und September 2011 erfolgte eine erste Behandlung dieses gegenständlichen Richtlinienvorschlags in der RAG "Energie".

Ferner wurde an die Europäische Kommission von den einzelnen EU-MS deren jeweilige Position zu diesem gegenständlichen Richtlinienvorschlag schriftlich übermittelt.

Von der Polnischen Ratspräsidentschaft wurde am 3.10.2011 ein überarbeitetes Dokument für die weitere Behandlung in der RAG "Energie" vorgelegt.

Weiters wurden von der Präsidentschaft bilaterale Konsultationsgespräche mit den EU-MS geführt.

Auf Basis der geführten bilateralen Konsultationsgespräche sowie der Diskussion in der RAG "Energie" wurde von der polnischen Ratspräsidentschaft für den TTE-Rat am 24. November 2011 ein Fortschrittsbericht, welcher den Stand der Diskussionen wiedergibt, erstellt.

Die künftige dänische Ratspräsidentschaft wird sich intensiv mit dem gegenständlichen Richtlinienvorschlag auseinandersetzen.

Im Europäischen Parlament erfolgte bis jetzt eine Behandlung des gegenständlichen Richtlinienvorschlags im ITRE- und ENVI-Ausschuss (ITRE-Ausschuss hat Federführung). Die entsprechenden Berichtsentwürfe hierzu sind

- Bericht des Berichterstatters des ITRE Ausschusses (Committee on Industry, Research and Energy) Claude Turmes (Grüne Fraktion) und

- Bericht des Berichterstatters des ENVI Ausschusses (Committee on the Environment, Public Health and Food Safety) Peter Liese (EVP)

Am 24. Jänner 2012 soll die Annahme des Berichts im ITRE-Ausschuss erfolgen. Die Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments ist für 17. April 2012 vorgesehen.